

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle Züchter, die unsere Leistungen in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehenden Bedingungen sowie die Deck- und Besamungsbedingungen der jeweiligen Verbände an.

I. Allgemeines

Die Decksaison beginnt am 01. Januar und endet am 01. August 2018. Grundsätzlich ist der Stutenbesitzer verpflichtet, vor der Besamung der Stute eine Tupferprobe zu nehmen und eine Follikelkontrolle durch den Tierarzt, und/oder ein Abprobieren am Hengst vorzunehmen.

II. Samenbestellungen

Bestellungen für den Frischsamenversand (NSE) müssen Montags-Freitags bis 10.00 Uhr, Samstag bis 9.00 Uhr, telefonisch oder per Fax (Bestellformular unter www.gestuete-neuenhof.de) erfolgen. Sonntags und Feiertags kann kein Versand erfolgen (Ausnahmen siehe www.gestuete-neuenhof.de). Ein Samenversand erfolgt nur, sofern die Besamungsrate im Voraus überwiesen wurde. Die Kosten für den Samenversand werden gesondert berechnet und gehen zu Lasten des Züchters. Aus der Samenbestellung müssen folgende Angaben eindeutig ersichtlich sein:

- gewünschter Hengst
- Name und vollständige Adresse des Stutenbesitzers
- Name und vollständige Adresse des Tierarztes oder Besamungswarts
- Versandanschrift
- Angaben zur Stute (Name, Abstammung, Lebensnummer, Alter)
- Ihre Mitgliedsnummer beim Zuchtverband, bei dem die Bedeckung durch uns gemeldet werden soll

Der gelieferte Samen darf nur und ausschließlich für die angegebene Stute eingesetzt werden!

Der ausgefüllte Samenverwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Werktagen an die jeweils versendende Besamungsstation zurückzusenden. Die Versandbehälter inkl. der Kühlakkus werden dem Züchter mit 6,00 Euro pro Behälter in Rechnung gestellt und können nach Erhalt vernichtet werden.

Die Deckscheine sind zu Beginn der Decksaison beim Hengsthalter (nicht beim Tierarzt) einzureichen!

Die Besamungsrate (s. III.) ist vor der ersten Samenlieferung fällig und auf das nachfolgend benannte Konto der Hengststation Gut Neuenhof KG bei der Kreissparkasse Köln einzuzahlen:

Kreissparkasse Köln, Kto-Nr.: 194 277 820
BLZ: 370 502 99
IBAN: DE60 3705 0299 0194 2778 20
BIC: COKSDE33XXX

Sollte eine Stute nach der Besamung nicht tragend sein oder umrossen, so erfolgt kein erneuter Samenversand, wenn die Besamungsrate sowie die angefallenen Versandkosten bis dahin nicht bezahlt sind. Die Aushändigung des Deckscheines sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst bei beglichener Besamungs- und Trächtigkeitsrate (s. III.).

Sollte ein Hengst im Laufe der Decksaison aus besonderen Gründen (Turniereinsatz, Krankheit, usw.) kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, kann, wenn möglich, TG-Sperma eingesetzt werden oder auf Wunsch ein anderer Hengst gleicher Preiskategorie unserer Station genutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Besamungsrate (s. III.). Es wird jedoch die volle Höhe der bezahlten Besamungsrate auf das Gesamtdeckgeld des neu eingesetzten Hengstes angerechnet.

III. Deckgeldsplitting bei Frischsamenlieferung

Das gesamte Deckgeld eines Hengstes wird in eine Besamungsrate und eine Trächtigkeitsrate aufgeteilt.

1. Die Besamungsrate von jedem unserer Hengste gilt für die gesamte Dauer der Decksaison und wird Ihnen in jedem Fall in Rechnung gestellt. Sie deckt u.a. den Aufwand der Spermagewinnung, der Aufbereitung des Frischsamens und der Administration ab.

Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Rabatte bei der Besamungsrate. Die Besamungsrate wird vor der ersten Besamung der Stute fällig. Nicht enthalten sind in der Besamungsrate die Kosten für den Spermaversand, Tierarzt- oder Pensionskosten.

2. Die Trächtigkeitsrate wird nach 45 Tagen Trächtigkeit der Stute fällig. Relevant ist die Trächtigkeit am 45. Tag nach der letzten Besamung. Der Nachweis der Nichtträchtigkeit ist vom Züchter mit schriftlichem Zeugnis vom behandelnden Tierarzt an die Hengststation Gut Neuenhof KG bis

spätestens 1. Oktober 2018 unaufgefordert zu erbringen. Anderenfalls gilt die Stute als tragend.

Bei Nichtvorliegen eines maximal zum 45. Trächtigkeitstag erstellten tierärztlichen Nachweises der Nichtträchtigkeit innerhalb von 14 Tagen wird die Trächtigkeitsrate automatisch fällig. Dies gilt auch für eine zu späterem Zeitpunkt festgestellte Nichtträchtigkeit.

3. Bei Embryotransfer wird für jeden angewachsenen Embryo das volle Deckgeld fällig.

Wenn ein Embryotransfer geplant ist, ist uns dies bei der Samenbestellung mitzuteilen.

4. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Lieferung mehrerer Portionen Samen pro Rosse, wird aber nach Möglichkeit getätigt. Die Auslieferung der Bestellungen erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

5. Für als nicht tragend gemeldete Stuten erfolgt weder die Ausstellung eines Deckscheines noch eine Meldung der Bedeckung/Besamung an die jeweiligen Zuchtverbände.

IV. Samenlieferungen in das Ausland

Vor der ersten Samenlieferung ins Ausland muss der Hengststation eine gültige betriebliche Zulassungsnummer des Empfängers der Lieferung zur Beantragung des amtstierärztlichen Zeugnisses beim Veterinäramt mitgeteilt werden.

Aus den gleichen Gründen muss bei Samenbestellungen für eine Lieferung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen die Bestellung bis spätestens 9.00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages vorliegen.

Der Versand von Samen ins Ausland erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorkasse des gesamten Deckgeldes zuzüglich der Versandkosten und der Kosten der Veterinäraramtsbescheinigung.

Lieferungen ins Ausland sollten rechtzeitig telefonisch abgesprochen werden.

V. Sonderkonditionen

Wir gewähren einen Rabatt von 100,00 Euro pro Stute, wenn ein Züchter drei oder mehr seiner Stuten den bei uns stationierten Hengsten zugeführt hat und für diese die Trächtigkeitsrate fällig ist. Weitere Sonderkonditionen sind abzustimmen.

VI. Gesundheitsvorsorge und Deckhygiene

Der Eigentümer der Stute bzw. des Pferdes erklärt sich hiermit einverstanden, dass bei Bedarf ein Fachtierarzt (Stationstierarzt) zu seinen Lasten hinzugezogen wird, sofern der Hengsthalter dieses für zweckdienlich hält. Diese Kosten werden durch den Tierarzt dem Pferdebesitzer gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Haftung

Der Hengsthalter haftet nur für Schäden, die durch ihn oder einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Diese Haftungsgrenze umfasst alle Schäden, die während der Einstellung der Stuten und der Zuführung der Stuten zu den Hengsten entstehen können.

Für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, haftet der Hengsthalter nicht. Dies gilt auch für Pannen bei der Zustellung des Samenversandes.

Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftung (833, 834 BGB) hat der Eigentümer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Erfüllungsort ist der Sitz der Hengststation Gut Neuenhof KG. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist ausschließlich als Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht vereinbart.

Nideggen, Januar 2018



Bei tagesaktuellem Samenversand über Hippo Xpress muss die Bestellung bis **spätestens 7.00 Uhr** eingegangen sein.



Die **Nichtträchtigkeit** der Stute muss mittels tierärztlichem Attest **bis zum 45. Tag** nach der letzten Besamung angezeigt werden. Andernfalls wird neben der Besamungsrate auch die Trächtigkeitsrate des Deckgeldes fällig.